



Gemeinde Weiningen

Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

(Parkplatzreglement Weiningen)

vom 11. September 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1	<p>In der Gemeinde Weiningen ist das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gemäss Art. 28 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Polizeiverordnung Weiningen im Rahmen des Gemeindegebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.</p> <p>Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung von Parkflächen auf öffentlichem Grund sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, werden bei stark belegten Parkplätzen gestützt auf Art. 48 Abs. 2 lit. b Signalisationsverordnung Parkzeitbeschränkungen ausgesprochen.</p>
Zeitbeschränkte Parkplätze	Art. 2	<p>Der Gemeinderat bezeichnet die nach Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements der Zeitbeschränkung zu unterstellenden Parkplätze in einem Beschluss, welcher nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.</p> <p>Die Befreiung von Parkzeitbeschränkungen durch die Gemeinde ist auf bestimmten Parkplätzen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeughalter gegen Entrichtung einer Gebühr möglich.</p> <p>Auf zeitbeschränkten Parkplätzen gilt Parkscheibenpflicht oder, eventualiter, die Pflicht zur Hinterlegung einer gebührenpflichtigen Parkkarte nach Art. 7 dieses Reglements.</p>

II. Reglementierung der zeitbeschränkten Parkplätze

Signalisation	Art. 3	<p>Rechtskräftig bezeichnete zeitbeschränkte Parkplätze werden nach den Vorgaben der Signalisationsverordnung signalisiert.</p>
Bewirtschaftung	Art. 4	<p>Die Bewirtschaftung der zeitbeschränkten Parkplätze erfolgt mittels Parkscheibenpflicht sowie, eventualiter, mittels Abgabe von gebührenpflichtigen Parkkarten.</p>
Parkzeitbeschränkung	Art. 5	<p>Auf zeitbeschränkten Parkplätzen dürfen Fahrzeuge sowie Anhänger, Wohnwagen und dergleichen, werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr während maximal vier Stunden parkiert bleiben (Anhang).</p> <p>Bei durch Dienstleistungsbetriebe stark frequentierten öffentlichen Parkplätzen kann der Gemeinderat anberaumen, dass diese innerhalb einer durch ihn bestimmten Tagesdauer während lediglich einer Stunde oder weniger lang besetzt werden dürfen.</p>

**Befreiung von
der Parkzeitbe-
schränkung**

Art. 6

Von der Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements grundsätzlich befreit werden können:

Immatrikulierte leichte Motorwagen (inkl. Anhänger, soweit diese am Motorwagen angekoppelt sind) und dreirädrige Motorfahrzeuge

- von Haltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen (Niederlassung oder Wochenaufenthalter);
- von Firmen mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Weiningen;
- von Arbeitnehmern der Firmen mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Weiningen.

Von der Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements einzeltagsweise befreit werden können:

Immatrikulierte leichte Motorwagen (inkl. Anhänger, soweit diese am Motorwagen angekoppelt sind) und dreirädrige Motorfahrzeuge von jeglichen Haltern, ungeachtet ihres Wohn- oder Firmensitzes.

Von der Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements nicht befreit werden:

Schwere Motorwagen; Anhänger für schwere Motorwagen; Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen; Wohnwagen und Wohnmobile; Anhänger für leichte Motorwagen, welche nicht am Motorwagen angekoppelt sind.

Eine Befreiung von der Parkzeitbeschränkung gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements ist generell nicht möglich.

Die Befreiung von der Parkzeitbeschränkung gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung, welche vor Inanspruchnahme der Befreiung einzuholen ist, erteilt das Ressort Sicherheit und Bevölkerungsschutz der Gemeinde mittels Abgabe von gebührenpflichtigen Parkkarten.

Der Befreiung von der Parkzeitbeschränkung vorbehalten bleibt die Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 Polizeiverordnung Weiningen, wonach ein Fahrzeug nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf dem öffentlichen Grund abgestellt werden darf.

III. Parkkarten

Ausstellen von Parkkarten	Art. 7	<p>Es werden zugunsten von immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern gemäss Art. 6 Abs. 1 + 2 dieses Reglements folgende gebührenpflichtige Parkkarten ausgestellt, welche bei der Anwendung der Befreiung von der Parkzeitbeschränkung für jedermann gut sichtbar im oder am Fahrzeug anzubringen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einzel-Tagesparkkarte (Berechtigt unter Vorbehalt von Art. 10 dieses Reglements zum unbeschränkten Parkieren während 24 Stunden ab Beginn des erstmaligen Abstellens des Fahrzeugs auf einem zeitbeschränkten Parkplatz. Der Beginn der Bewilligungsdauer muss auf der Tagesparkkarte mit einem Kugelschreiber von Hand und gut lesbar mit Datum und Zeit bezeichnet werden.)– 10er-Tagesparkkarte (Berechtigt unter Vorbehalt von Art. 10 dieses Reglements zehn Mal zum unbeschränkten Parkieren während 24 Stunden ab Beginn des erstmaligen Abstellens des Fahrzeugs auf einem zeitbeschränkten Parkplatz. Jeder Neubeginn der Bewilligungsdauer muss auf der Tagesparkkarte mit einem Kugelschreiber von Hand und gut lesbar mit Datum und Zeit bezeichnet werden.)– Halbjahresparkkarte <i>[nur für Befreiung gemäss Art. 6 Abs. 1]</i> (Berechtigt unter Vorbehalt von Art. 10 dieses Reglements während sechs Monaten zum mehrmaligen ununterbrochenen Parkieren während jeweils maximal 72 Stunden. Das Ausstellungsdatum der Parkkarte gilt als Beginn der Bewilligungsdauer.)– Jahresparkkarte <i>[nur für Befreiung gemäss Art. 6 Abs. 1]</i> (Berechtigt unter Vorbehalt von Art. 10 dieses Reglements während zwölf Monaten zum mehrmaligen ununterbrochenen Parkieren während jeweils maximal 72 Stunden. Das Ausstellungsdatum der Parkkarte gilt als Beginn der Bewilligungsdauer.)
Gebühren	Art. 8	<p>Die Gebührenhöhe der Parkkarten legt der Gemeinderat in einem separaten Reglement fest, welche nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.</p> <p>Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde.</p>

Retournierung oder Verlust von Parkkarten	Art. 9	<p>Für an die Gemeinde retournierte Halbjahres- oder Jahresparkkarten können Rückerstattungen von bereits entrichteten Gebühren geltend gemacht werden. Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich pro rata temporis im Verhältnis zur noch verbleibenden Bewilligungsdauer abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement.</p> <p>Bei Verlust einer Halbjahres- oder Jahresparkkarte kann gegen Gebühr gemäss Gebührenreglement eine Ersatzkarte beantragt werden.</p>
Platzanspruch	Art. 10	<p>Aus dem Besitz einer gültigen Parkkarte ergibt sich kein garantierter Anspruch auf einen Parkplatz, ebenso kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Parkkarten entheben nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.</p> <p>Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen (Veranstaltungen, Bauarbeiten usw.) gelten auch für Parkkartenbesitzer.</p>
Haftpflicht	Art. 11	<p>Die Gemeinde Weiningen entrichtet keinerlei Abfindungen für allfällig entstandene Schäden an auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeugen jeder Art. Dieser Grundsatz gilt auch im Zusammenhang mit dem Besitz von Parkkarten.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 12	<p>Einsprachen gegen Verfügungen, welche gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Weiningen zu richten.</p>
Rekurs	Art. 13	<p>Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.</p>
Inkrafttreten	Art. 14	<p>Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Erlangung der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.</p>

V. Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Weiningen festgesetzt am 7. Dezember 2017.

Namens der Gemeindeversammlung Weiningen

Hanspeter Haug
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Anhang zu Art. 5 Abs. 1

Beschreibung der Parkzeitbeschränkung

Das Parkplatzreglement Weiningen bezieht sich auf weiss markierte Parkplätze auf öffentlichem Grund (Art. 14 Abs. 1 Polizeiverordnung Weiningen). Gilt auf diesen eine Parkzeitbeschränkung nach Art. 5 Abs. 1 Parkplatzreglement, so besteht zwischen 06.00 und 24.00 Uhr die Pflicht, im Fahrzeug entweder eine korrekt eingestellte Parkscheibe oder eine gültige Parkkarte gemäss Art. 7 Parkplatzreglement zu hinterlegen.

Liegt keine Parkkarte vor, so gilt folgende maximal zulässige Parkdauer:

Tatsächliche Ankunftszeit:	Auf der Parkscheibe einzustellende Ankunftszeit:	Späteste Abfahrtszeit:
06:00 – 06:29	06:30	10:30
06:30 – 06:59	07:00	11:00
usw.		
19:00 – 19:29	19:30	23:30
19:30 – 19:59	20:00	24:00
20:00 – 20:29	20:30	06:00
20:30 – 20:59	21:00	06:00
usw.		
23:00 – 23:29	23:30	06:00
23:30 – 23:59	24:00	06:00
00:00 – 05:59	keine Parkscheibenpflicht	06:00
bzw. 00:00 – 05:59	06:00	10:00

Die Missachtung der spätesten Abfahrtszeit wird mit Ordnungsbusse bestraft.

Die Missachtung der in Art. 7 Parkplatzreglement Weiningen beschriebenen Gültigkeiten einer Parkkarte wird mit Ordnungsbusse bestraft.

Eine durch die übergeordnete Gesetzgebung verursachte Änderung von diesem Anhang bedarf keiner Festsetzung durch die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat nimmt eine solche Änderung in eigener Kompetenz vor.

Vorliegendes Parkplatzreglement ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2017 zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 verabschiedet worden.

Gemeinderat Weiningen

Hanspeter Haug
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber